



Jugendordnung der Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung innerhalb der SG Letter 05 sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

1. Die Jugend in der SG Letter 05 führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.
2. Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Bestätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Staatsbürgerliche Bildung, Jugendbegegnung und Jugenderholung
 - e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und auch zeitgemäßer Gesellschaftlichkeit
 - f) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, die sich zu gleichen Zielen bekennen
 - g) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle über 7 Jahre und unter 18 Jahre alten Mitglieder.
2. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr wählbar. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Mitglieder und Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 5

Jugendversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend und sind das oberste Organ der Jugend innerhalb der SG Letter 05.
2. Aufgaben der Jugendversammlung:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für der Jugendbereich
 - d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Wahl des Jugendausschusses
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendversammlungen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und eventuell bereits vorliegender Anträge unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einberufen. Sie findet mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der SG Letter 05 statt.
4. Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Jugendausschusses muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Jugendversammlung stattfinden.
5. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
6. Die Jugendversammlung fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar

§ 6

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (JugendwartIn)
 - b) dem stellvertr. Vorsitzenden (stellvertr. JugendwartIn)
 - c) Kassenwart
 - d) Pressewart / Schriftführer
 - e) Jugendwarte der Abteilungen innerhalb der SG Letter 05I
2. Der oder die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes der SG Letter 05, im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter.
3. Der oder die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, verbleiben jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.
Der Vorsitzende und Presse/Schriftwart werden in den Kalenderjahren gewählt, die mit einer graden Jahreszahl enden (z.B. 2010, 2012 etc.); der stellvertretende Vorsitzende und der

Kassenwart werden in den Kalenderjahren mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt (z.B. 2011, 2013 etc.).

5. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, kann sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendversammlung ergänzen.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die gesamte Jugend berühren und entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan der SG Letter 05 für die Jugend ausgewiesenen Mittel.
7. Sitzungen des Jugendausschusses finden nur nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Geschäftsführenden Vorstand der SG Letter 05 verantwortlich.

§ 7

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- bzw. Spielordnungen der einzelnen Fachverbände.

§ 8

Änderung und Gültigkeit der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Vorstand der SG Letter 05 in der Sitzung vom 29.11.2001 beschlossen.
3. Diese Jugendordnung wurde durch einen Vorstandsbeschluss vom 14.01.2010 geändert und tritt in der geänderten Fassung ab 01.02.2010 in Kraft.
4. Diese Jugendordnung bleibt bis zur Verabschiedung einer durch vom Vorstand einzuberufende Jugendversammlung in Kraft.